

Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 sieht die Verpflichtung vor, die dem ÖFB zugeteilten Mittel im Rahmen des Bundes-Vereinszuschuss an die Mitgliedervereine weiterzugeben.

Diese finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine sind gemäß § 10 Abs.2 Zif.4 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 zumindest für folgende Bereiche vorgesehen:

- a) Einsatz ausgebildeter Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) und Funktionärinnen/Funktionäre im Verein;
- b) Durchführung von Trainingsmaßnahmen;
- c) Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen;
- d) Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebs und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur;
- e) Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit;
- f) Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.